abstimmung

Stadt Winterthur · Volksabstimmung 4. September 2011



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Gemäss §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur unterbreiten wir Ihnen die nachstehenden, vom Grossen Gemeinderat am 18. April 2011 und 20. Juni 2011 behandelten Vorlagen zur Abstimmung.

Wir laden Sie ein, die Vorlagen zu prüfen und Ihren Entscheid mit dem Stimmzettel abzugeben.

Winterthur, im Juli 2011

Im Namen des Stadtrates: Ernst Wohlwend, Stadtpräsident Arthur Frauenfelder. Stadtschreiber

Die Abstimmungsvorlagen

Vorlage 1:

Neubau Primarschulanlage Zinzikon Seite 1–4

Vorlage 2:

Neubau Werkhof Scheidegg

Seite 5-7

Vorlage 3:

Nachtrag zur Famex-Verordnung Seite 8–11

Vorlage 1

Neubau Primarschulanlage Zinzikon

In Zinzikon soll ein neues Primarschulhaus mit sechzehn Klassenzimmern und einer Doppelturnhalle gebaut werden. Mit dem Neubau im Minergie-P-Eco-Standard kann der Schulraumbedarf in Oberwinterthur längerfristig gedeckt werden. Der Stadtrat und der Grosse Gemeinderat (mit 50 zu 0 Stimmen) beantragen den Stimmberechtigten, dem erforderlichen Kredit von 41,058 Millionen Franken zuzustimmen.

In Oberwinterthur herrscht eine rege Wohnbautätigkeit, die zu einer stetigen Zunahme der Bevölkerung geführt hat. Das Wachstum wird sich in den kommenden Jahren fortsetzen: Die vorhandenen Baulandreserven bieten Raum für rund 1200 zusätzliche Einwohnerinnen und Einwohner. Damit verbunden ist eine ansteigende Zahl der Schulkinder.

Die Prognose zum Schulraumbedarf bis 2018 zeigt für den Schulkreis Oberwinterthur bei den vorschulpflichtigen Kindern ein grosses Wachstum. In den nächsten Jahren werden daher die Anzahl Schülerinnen und Schüler und damit auch die Anzahl Klassen markant zunehmen.

In den heutigen Schulanlagen in Oberwinterthur bestehen sehr enge Raumverhältnisse. Zudem sind die bald fünfzigjährigen Schulhausprovisorien am Stofflerenweg am Ende ihrer Lebensdauer angelangt.



Das neue Schulhaus Zinzikon mit der grossen Spielwiese (im Hintergrund).

Mit dem zusätzlichen Schulraum in Zinzikon wird nicht nur dem aktuellen Bedarf entsprochen. Es wird auch rechtzeitig und angemessen für die erwartete Zunahme an Schülerinnen und Schülern vorgesorgt.

Gebaut werden soll ein Schulhaus für sechzehn Primarklassen mit Räumen für den Klassenunterricht, die Handarbeit, das Werken und den Gruppenunterricht. Hinzu kommen ein Lehrerzimmer und eine Bibliothek. Geplant sind zudem Räumlichkeiten für die schulergänzende Betreuung (Hort) sowie eine Doppelturnhalle, welche auch als Mehrzweckhalle genutzt werden kann. Die Turnhalle und der Singsaal sollen abends und an den Wochenenden der Quartierbevölkerung zur Verfügung stehen.

Schulraumsituation aktuell und geplant

Im neuen Schulhaus Zinzikon wird Platz für sechzehn Primarschulklassen zur Verfügung stehen. Damit einhergehend sind in Oberwinterthur folgende Veränderungen beim Schulraum geplant:

 Die mittlerweile bald fünfzig Jahre alten Schulhausprovisorien am Stofflerenweg mit fünf Primarschulklassen sollen nach dem Bezug des Neubaus Zinzikon rückgebaut werden.

- In den Schulhäusern der Aussenwachten Stadel und Reutlingen werden heute in engen Raumverhältnissen drei Primarschulklassen unterrichtet. Langfristig soll in den beiden Schulhäusern je eine Primarschulklasse als Tagesschule geführt werden mit entsprechenden Räumlichkeiten für die schulergänzende Betreuung. Eine weitere Klasse wird im Schulhaus Zinzikon untergebracht.
- Im Schulhaus Guggenbühl werden aktuell zwölf Primarschulklassen in sehr engen Platzverhältnissen unterrichtet.
 Der vorhandene Schulraum genügt nach den neuen Schulbaurichtlinien nur für rund neun Klassen. Mit der Umteilung von drei Klassen ins Schulhaus Zinzikon sollen die Kapazität des Schulhauses auf neun Klassen reduziert und der Schulraumstandard verbessert werden.
- Das Schulhaus Wallrüti mit heute sieben Primar- und acht Sekundarklassen soll im Rahmen eines Ersatzneubaus als reines Sekundarschulhaus realisiert werden. Dieser Ersatzneubau wird notwendig, weil eine Sanierung bautechnisch nicht möglich ist. Die Primarschulkinder des Schulhauses Wallrüti werden je nach Wohnort den Schulhäusern Zinzikon, Guggenbühl oder Rychenberg-Ausserdorf zugeteilt.
- Das Schulhaus Rychenberg-Ausserdorf wird zu einem reinen Primarschulstandort.

Aufgrund der prognostizierten Schülerzahlen werden derzeit zudem im
Gebiet Neuhegi ein neues Schulhaus
für dreizehn Klassen (mit Erweiterungsoption für vier weitere Klassen)
und eine Dreifachturnhalle analog dem
Schulhaus Oberseen projektiert.

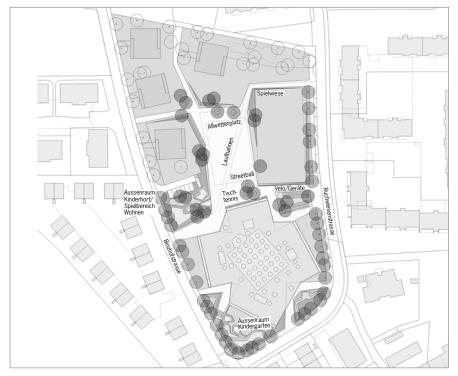
Das Projekt

Das neue Schulhaus Zinzikon kommt zwischen der Ruchwiesen- und der Binzhofstrasse zu stehen. Das Schulhaus ist aus einzelnen Teilen aufgebaut, die um die zentrale Doppelturnhalle gruppiert sind. In den vier überschaubaren, zweigeschossigen Gebäudetrakten sind verschiedene Nutzungen untergebracht. Im Erdgeschoss befinden sich der Singsaal, der Kindergarten, die Räume für den Handarbeits- und Werkunterricht, für die Lehrervorbereitung und die Bibliothek. Auch die Doppelturnhalle mit den zugehörigen Geräteabstellflächen ist im Erdgeschoss angesiedelt. Die Klassenzimmer befinden sich im Obergeschoss. Im Untergeschoss sind die Garderoben und Duscheinrichtungen sowie die Technik- und Archivräume untergebracht.

Das Schulhaus zeichnet sich durch eine grosse, offene Fläche vor den Klassenzimmern im Obergeschoss aus. Diese Fläche, die in anderen Schulhäusern aus feuerpolizeilichen Gründen als Fluchtweg frei bleiben muss, kann in Zinzikon als



Die Eingangssituation des neuen Schulhauses in Zinzikon.



Das Schulhaus Zinzikon wird auf einer Parzelle zwischen der Ruchwiesen- und der Binzhofstrasse errichtet.

multifunktionale «Lernlandschaft» genutzt werden, da es von allen Klassenzimmern direkte Fluchtwege über eine separate Aussentreppe gibt. Die «Lernlandschaft» ist vielfältig möblier- und nutzbar, was den Ansprüchen moderner Schulformen entgegenkommt.

Die total benötigte Landfläche beträgt 12 700 Quadratmeter. Neben Schulhaus und Turnhalle umfasst die Anlage eine Spielwiese, einen Hartplatz, Kindergartenspielflächen sowie auch eine Veloparkierung mit Aussengeräteraum. Für das Schulhaus sind total 24 Autoparkplätze eingeplant. In Ausnahmefällen und zeitlich beschränkt können weitere Fahrzeuge auf dem Hartplatz abgestellt werden.

Nachhaltigkeit und Ökologie

Beim Projekt Schulhaus Zinzikon wird der Nachhaltigkeit und der Ökologie grosse Beachtung geschenkt. Das Gebäude wird die Minergie-P-Eco-Anforderungen erfüllen. Der Eco-Standard wird durch sorgfältige Auswahl der Materialien erreicht. Dadurch werden die Raumluftqualität, die Behaglichkeit, die Ressourcenschonung

und die geringe Umweltbelastung bei der Erstellung gewährleistet. Für den Bau wird Recyclingbeton verwendet. Das Flachdach der Schulhausanlage wird begrünt.

Die Wärmeerzeugung erfolgt durch eine von Stadtwerk Winterthur ausserhalb des Schulareals erstellte Holzschnitzelanlage.

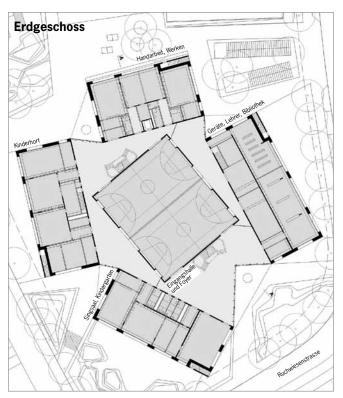
Diese Heizzentrale wird nicht nur die Schulhausanlage, sondern auch die benachbarten Wohnüberbauungen mit Wärme beliefern.

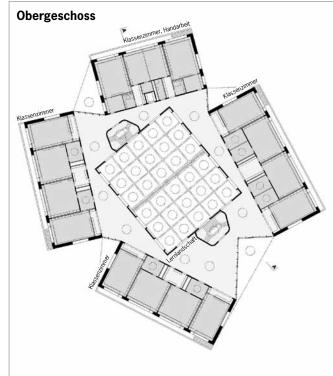
Landabtausch

Das städtische Grundstück für den Schulhausneubau liegt in der Wohnzone W3 und befindet sich im Finanzvermögen der Stadt Winterthur. Es soll flächengleich mit der zu grossen Parzelle beim Schulhaus Wallrüti getauscht werden, welche sich in der Zone für öffentliche Bauten befindet. Die vorgesehene Umzonung der beiden Grundstücke und der flächen- und wertgleiche Landabtausch zwischen dem Finanz- und dem Verwaltungsvermögen bewirken, dass für die Stadt keine Landerwerbskosten entstehen. Weil dieser Umzonungsentscheid noch ausstehend ist, sind die Grundstückkosten noch Teil des beantragten Kredits.

Der Grosse Gemeinderat wird den Landabtausch voraussichtlich im Herbst 2011 separat behandeln und darüber entscheiden. Da keine Opposition gegen diesen Landabtausch geäussert wurde, kann davon ausgegangen werden, dass sich der Baukredit um 7,9 Millionen Franken reduzieren wird.

Baukosten zulasten der Stadt (netto)	Fr.	30 058 000
./. approximativer Staatsbeitrag	Fr.	3 100 000
./. Grundstück (Landwert) bei Zustimmung Landabtausch	Fr.	7 900 000
Zu bewilligender Baukredit	Fr.	41 058 000
Abzüglich bewilligte Projektierungskosten	Fr.	1 000 000
Total Anlagekosten inkl. Reserve	Fr.	42 058 000
Reserve	Fr.	1 598 000
Anlagekosten	Fr.	40 460 000
Ausstattung	Fr.	2 662 000
Baunebenkosten	Fr.	2 438 000
Umgebung	Fr.	2 360 000
Gebäude	Fr.	23 470 000
	Fr.	1 630 000
Grundstück (Landwert)	Fr.	7 900 000





Die Grundrisse des Erdgeschosses und des Obergeschosses im neuen Schulhaus Zinzikon.

Investitionsfolgekosten

Kapital-, Sach- und Personalfolgekosten werden sich in den kommenden zehn Jahren netto auf jährlich rund 4,3 Millionen Franken belaufen. In den folgenden zwanzig Jahren werden sie bei jährlich rund 2,4 Millionen Franken liegen.

Termine

Wenn die Stimmberechtigten die Vorlage gutheissen, kann das neue Schulhaus Zinzikon voraussichtlich im Sommer 2014 bezogen werden.

Die Behandlung im Grossen Gemeinderat

Der Kredit für den Neubau einer Primarschulanlage in Zinzikon wurde vom Grossen Gemeinderat am 20. Juni 2011 mit 50 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung gutgeheissen.

Einig war sich das Parlament, dass gerade in Oberwinterthur dringend neuer Schulraum benötigt werde. Dort herrsche bereits heute Schulraummangel. Und die aktuellen Prognosen gingen von einem weiteren Anstieg der Schülerzahlen aus. Eine Mehrheit im Grossen Gemeinderat tat jedoch gleichzeitig auch ihren Unmut kund, dass das Projekt zu teuer geworden sei. Es sei zu viel Wünschbares eingeplant worden, zudem verzeichne das Projekt funktionale Schwächen

Die vorberatenden Kommissionen hatten den vom Stadtrat ursprünglich beantragten Kredit darum auch um 2,73 Millionen auf 41,41 Millionen Franken reduziert. Unter anderem wurden dabei die Doppelturnhalle verkleinert, Psychomotorikund andere Therapieräume weggelassen sowie ein Freiluftzimmer auf dem Flachdach gestrichen. Zudem wurden zwei Gruppenräume in die Lernlandschaft verlegt.

Eine Ratsminderheit stellte erfolglos zwei Anträge, diese Kürzungen im Umfang von insgesamt 2,25 Millionen Franken rückgängig zu machen. Angenommen wurde hingegen ein zusätzlicher Kürzungsantrag. Eine Ratsmehrheit stimmte dafür, den Betrag für «Kunst am Bau» zusätzlich zu streichen und damit den Gesamtkredit um 352000 Franken auf 41,058 Millionen Franken zu reduzieren.

Antrag

Für den Neubau der Primarschulanlage Zinzikon in Oberwinterthur wird zulasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens ein Kredit von 41,058 Millionen Franken bewilligt.

Die Kreditgenehmigung erstreckt sich auch auf die mehrwertsteuersatzund teuerungsbedingten Mehroder Minderkosten; Stichtag ist der 1. April 2009.

Der Kredit reduziert sich um den Betrag von 7,9 Millionen Franken, falls von den beiden städtischen Parzellen Kat.-Nr. 2/16492 an der Ruchwiesenstrasse, Zone W3/2.6 (im Finanzvermögen) und Kat.-Nr. 2/12690 an der Guggenbühlstrasse, Zone Oe (Teilparzelle beim Schulhaus Wallrüti, im Verwaltungsvermögen) je ca. 12 700 Quadratmeter wertgleich umgezont und gegeneinander abgetauscht werden können.

Neubau Werkhof Scheidegg

Der städtische Entsorgungsdienst mit 37 Mitarbeitenden und zwölf Grossfahrzeugen ist heute im Werkhof Obermühle untergebracht. Die dortige Einstellhalle für die Kehrichtfahrzeuge ist zu klein, baufällig und ungenügend ausgerüstet. Eine neue Lösung soll Entlastung schaffen und die Raumbedürfnisse des Tiefbauamts gebündelt abdecken. Vorgesehen ist ein Neubau am Rand des Areals der Kehrichtverwertungsanlage (KVA). Die KVA ist der wichtigste Anfahrtsort für die Kehrichtfahrzeuge. Im Neubau Werkhof Scheidegg werden zudem zwei bestehende Revierstützpunkte des Strasseninspektorats zusammengelegt.

Damit wird ein wichtiger, betriebsnotwendiger und zeitgemässer
Logistikstützpunkt des Tiefbauamts
geschaffen. Es können Synergien
genutzt, betriebliche Abläufe optimiert und das Areal Obermühle im
Hinblick auf die Realisierung eines
neuen Polizeigebäudes freigespielt
werden.

Die Gesamtkosten betragen 9,18 Millionen Franken. 300 000 Franken für die Projektierung wurden vom Stadtparlament bereits bewilligt, und 500 000 Franken bezahlt die KVA für zwanzig Parkplätze in der Tiefgarage. Zur Abstimmung gelangt damit ein Baukredit von 8,38 Millionen Franken. Der Stadtrat und der Grosse Gemeinderat (mit 49 zu 0 Stimmen) beantragen den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Heute sind die Kehrichtfahrzeuge des Tiefbauamtes auf dem Areal Obermühlestrasse stationiert. Die bestehende Einstellhalle – in den Sechzigerjahren als Provisorium errichtet – ist aber zu klein und baulich in einem sehr schlechten Zustand. Von den zwölf Kehrichtfahrzeugen haben nur acht Platz darin. Vier Fahrzeuge werden neben den Gebäuden offen im Areal abgestellt. Die bestehende Einstellhalle erfüllt zudem die geltenden Sicherheits- und Umweltschutzanforderungen an einen Garagenbetrieb nur unzureichend, beispielsweise fehlt ein Ölabscheider. Die Halle müsste dringend erneuert, technisch ausgebaut und vergrössert werden.

Revierstützpunkte integrieren und zusammenlegen

In der Stadt Winterthur gibt es insgesamt zehn Revierstützpunkte des Strasseninspektorats. Dabei handelt es sich um kleinere Werkhöfe mit fünf bis sieben Mitarbeitenden, welche bestimmte Stadtgebiete bearbeiten. Zu den Aufgaben der Stützpunktteams gehören unter anderem die Strassenreinigung, das Leeren von Abfalleimern, das Schneeräumen im Winter oder auch das Reparieren von Strassenbelägen.

Einer dieser Stützpunkte, der Revierstützpunkt Grüze, war bisher auf dem Areal der KVA untergebracht. Zu Beginn der umfangreichen Bauarbeiten an der KVA musste er abgebrochen und provisorisch nebenan auf dem Areal des ehemaligen Restaurants Bahnhof eingerichtet werden. Ein weiterer Revierstützpunkt befindet sich im Werkhof Obermühle. Diese beiden Stützpunkte liegen relativ nahe beieinander und sollen nun im neuen Werkhof Scheidegg mit der Einstellhalle für die Kehrichtfahrzeuge zusammengelegt werden. Dabei können betriebliche Abläufe optimiert und Synergien genutzt werden.

Nähe von KVA und Entsorgungsdienst nutzen

Mit dem Neubau der Einstellhalle entsteht ein kompaktes, abgegrenztes und gemeinsam genutztes Werkareal bei der KVA. Dies bringt verschiedene Vorteile mit sich: Zum Beispiel können eine einzige Werkarealausfahrt und -einfahrt gebaut und betrieben sowie die Betriebsund Besucherparkplätze gemeinsam genutzt werden. Zudem führt der Neubau zu einer erheblichen Reduktion der Leerfahrten der Kehrichtlastwagen. Die Verlegung des städtischen Entsorgungsdienstes ins Werkareal der KVA hat im Weiteren nicht nur betriebliche Vorteile, sondern ergibt auch eine städtebaulich elegante Lösung. Die langgestreckte Einstellhalle bildet einen logischen räumlichen Abschluss der Industriezone KVA gegenüber der angrenzend geplanten Zentrumszone im Süden des Bahnhofs Grüze. Die für den Neubau notwendige Änderung der Zonenaufteilung wurde vom Grossen Gemeinderat am 20. Juni 2011 beschlossen.

Platz für ein neues Polizeigebäude schaffen

Die Stadtpolizei hat seit Jahren ein akutes Raumproblem, und die derzeitige Infrastruktur genügt den Anforderungen seit Längerem nicht mehr. Der Stadtrat hat deshalb eine fundierte Standortevaluation durchgeführt. Dabei erfüllte der Standort Obermühlestrasse die gestellten Anforderungen am besten. Die Realisierung des neuen Polizeigebäudes an diesem Standort ist aber nur möglich, wenn unter anderem die Einstellhalle für die Kehrichtfahrzeuge abgebrochen werden kann und die Kehrichtfahrzeuge andernorts untergebracht werden können, wie dies mit dem Neubau des Werkhofs Scheidegg ermöglicht würde. Der Grosse Gemeinderat wird demnächst



Der neue Werkhof Scheidegg (rechts) kommt gleich neben der KVA (links) zu stehen. (Blick vom Bahnhof Grüze, St. Gallerstrasse, Richtung Scheideggstrasse/Kronauerstrasse)

über einen Kredit von 2,5 Millionen Franken für die Projektierung eines neuen Polizeigebäudes am Standort Obermühlestrasse zu befinden haben.

Funktionales und ökologisches Bauprojekt

Der neue Werkhof Scheidegg ist als 85 Meter langer, gestreckter Kubus mit Vorplatz ausgelegt. Das Gebäude umfasst einerseits den Büro- und Mannschaftsteil und andererseits die ebenerdige Einstellhalle für alle zwölf Sammelfahrzeuge des Entsorgungsdienstes sowie für die Arbeitsgeräte und die weiteren Fahrzeuge der vereinten Revierstützpunkte.

Der Hauptteil des Gebäudes ist die grosse Einstellhalle für die Lastwagen. Sie ist wärmegedämmt und muss zum Schutz der Kehrichtfahrzeuge frostsicher sein. Im südlichen Teil des Gebäudes entsteht im Obergeschoss ein Büro- und Garderobentrakt, der in Minergie-P-Bau-

weise ausgeführt wird. Hier sind beheizte Personalräume und Umziehgarderoben untergebracht mit Duschen, Toiletten, Aufenthaltsräumen und Büros für rund fünfzig Mitarbeitende.

Ein Teil der Mitarbeitenden der KVA und des Tiefbauamts sind auf Parkplätze angewiesen, da sie Schicht arbeiten oder Pikettdienst – auch für den Winterdienst – leisten. Deshalb wird ein unterirdisches Geschoss mit 38 Parkplätzen erstellt. Davon beansprucht und finanziert die KVA zwanzig Plätze. Für Velos stehen rund 40 Quadratmeter Abstellfläche im Erdgeschoss zur Verfügung. Der gesamte Innenausbau ist funktional und auf das Notwendigste reduziert.

Das Flachdach wird begrünt. Es kann für eine grossflächige Fotovoltaikanlage genutzt werden. Diese Möglichkeit soll nach dem Willen des Grossen Gemeinderates auch genutzt werden. Mit einem Zusatzbeschluss hat das Parlament den Stadtrat beauftragt, eine Vorlage zur Nutzung der Sonnenenergie auf dem Dach des Werkhofs Scheidegg erarbeiten zu lassen. Bis spätestens 30. September 2012 wird der Stadtrat dem Parlament dazu Antrag stellen.

Der Werkhof kommt am westlichen Rand der Parzelle zu stehen und bildet mit der KVA einen offenen Hof. Die ganze Anlage wird zusammen mit der KVA durch eine Einfriedung abgeschlossen. Die Zufahrt zum Hof erfolgt über die verbleibende Scheideggstrasse.

Kosten

Das Bauprojekt wurde im Hinblick auf eine Optimierung der Kosten in mehreren Schritten überarbeitet. Die verbliebenen Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Beantragter Kredit	Fr. 8	380 000
Abzüglich durch KVA finanzierte Parkplätze (zwanzig Parkplätze à 25 000 Franken)*	./. Fr.	500 000
Abzüglich bereits genehmigter und beanspruchter Projektierungskredit	./. Fr.	300 000
Gesamtkosten	Fr. 9	180 000
Reserve, Unvorhergesehenes, Rundung	Fr.	436 000
Ausstattungen	Fr.	236 600
Baunebenkosten	Fr.	414 600
Umgebung	Fr.	53 800
Betriebseinrichtungen	Fr.	321 700
Gebäude	Fr.	7 179 800
Vorbereitungsarbeiten inkl. Projektierung	Fr.	537 500

 $^{^{\}star}$ aus Kredit für Ersatz Verbrennungslinie 1 KVA (Volksentscheid vom 11. März 2007)

Vergleichsobjekte

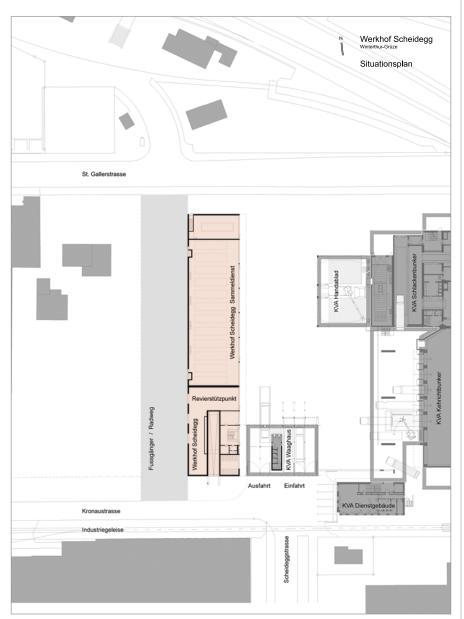
Die für den Werkhof Scheidegg gemittelten Baukosten von 528 Franken pro Kubikmeter liegen im Rahmen der Kosten vergleichbarer Zweckbauten, beispielsweise des Revierstützpunkts Auwiesen (500 Fr./m³) und des Feuerwehrgebäudes (600 Fr./m³).

Investitionsfolgekosten

Kapital-, Sach- und Personalfolgekosten belaufen sich in den kommenden zehn Jahren netto auf jährlich 711 000 Franken. In den darauffolgenden zwanzig Jahren werden sie bei jährlich 601 000 Franken liegen. Über neunzig Prozent der Investitionsfolgekosten für den Werkhof Scheidegg werden durch die Abfallgebühren finanziert. Aufgrund der vorhandenen Betriebsreserve und der langfristigen Finanzplanung ist für die Finanzierung der Investitionskosten des Werkhofs Scheidegg keine Gebührenerhöhung nötig.

Termine

Wird dem Kredit zugestimmt, ist die Betriebsaufnahme des Neubaus auf Ende 2012 geplant – in Koordination mit den Bauarbeiten für den Ersatz der Ofenlinie 1 der KVA.



Der Situationsplan mit dem geplanten Werkhof Scheidegg (links der Mitte) und der benachbarten KVA (rechts).

Behandlung im Grossen Gemeinderat

Der Kredit für den Neubau des Werkhofs Scheidegg war im Grossen Gemeinderat unbestritten. Das Parlament hat die Vorlage am 20. Juni 2011 mit 49 zu 0 Stimmen gutgeheissen. Hervorgehoben wurden von allen Parteien insbesondere die Vorteile des Neubaus: Im Werkhof neben der Kehrichtverwertungsanlage könnten zwölf Kehrichtwagen sowie zwei Revierstützpunkte des Strasseninspektorats untergebracht werden. Mit der Umplatzierung der Kehrichtwagen vom Obermühleareal liessen sich 6000 Kilometer Leerfahrten pro Jahr sparen. Das Vorhaben bringe zudem betriebliche Vorteile, und auf dem Obermühleareal werde Platz frei, damit dort das geplante neue Polizeigebäude erstellt werden könne.

Unbestritten war auch der Zusatzantrag der zuständigen Kommission bezüglich Installation einer Fotovoltaikanlage auf dem Dach des Werkhofs (siehe Seite 6). Dieser Zusatzbeschluss ist jedoch nicht Gegenstand der aktuellen Abstimmungsvorlage.

Antrag

Für den Neubau des Werkhofs Scheidegg bei der Kehrichtverbrennungsanlage in Oberwinterthur wird ein Kredit von 8,38 Millionen Franken (inkl. MWSt) zulasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens Städtische Betriebe bewilligt. Der Kredit erstreckt sich auch auf die teuerungs- und mehrwertsteuersatzbedingten Mehr- und Minderkosten; Stichtag ist der 1. April 2010.

Nachtrag zur Famex-Verordnung

Mit dem V. Nachtrag zur Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung (Famex-Verordnung) der Stadt Winterthur soll das System für die Berechnung der Elternbeiträge für die schulergänzende Betreuung (ehemals Horte) geändert werden. Mit dem Wechsel vom Bruttoeinkommen zum steuerbaren Einkommen als Berechnungsbasis werden die Anmeldeformalitäten für die Eltern vereinfacht und der administrative Aufwand für die Stadt verringert.

Der Stadtrat, die Zentralschulpflege und der Grosse Gemeinderat (mit 31 zu 20 Stimmen) beantragen den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen. Zur Volksabstimmung kommt es, weil gegen den Beschluss des Gemeinderates das Behördenreferendum ergriffen wurde.

Das Volksschulgesetz des Kantons Zürich vom Februar 2005 verpflichtet alle Gemeinden, für die schulergänzende Betreuung ein Angebot zur Verfügung zu stellen, das dem Bedarf entspricht. 2009 hat der Grosse Gemeinderat beschlossen, die Schulen in Winterthur grundsätzlich als freiwillige Tagesschulen zu führen. Diese gesetzlichen Vorgaben haben dazu geführt, dass die Anzahl Betreuungsplätze und Betreuungsvereinbarungen mit Familien deutlich angestiegen ist. Damit verbunden ist ein massiver Mehraufwand in der Administration der schulergänzenden Betreuung (ehemals Horte). Neben der ordentlichen Beitragsberechnung und Vertragsausstellung müssen oft auch fehlende Belege eingefordert werden.

Mit dem V. Nachtrag zur Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung (Famex-Verordnung) sollen die administrativen Abläufe vereinfacht werden, damit zur Bewältigung der Mehrnachfrage kein zusätzliches Personal eingestellt werden muss. Diese Vereinfachung wird erzielt, indem bei der Berechnung der Beiträge nicht mehr das Bruttoeinkommen, sondern das steuer-

bare Einkommen und wie bis anhin das steuerbare Vermögen zur Anwendung kommen. Dadurch wird auch für die Eltern der Aufwand bei der Anmeldung erheblich reduziert.

Die Famex-Verordnung legt den gesetzlichen Rahmen fest, in welchem der Stadtrat in eigener Kompetenz die Tarife gestalten kann. Die Tarifgestaltung ist folglich nicht Gegenstand dieser Abstimmungsvorlage, sondern wird vom Stadtrat (wie bisher) in einem separaten Beitragsreglement festgelegt.

Die Berechnung der Elternbeiträge heute

Die Benützung des schulergänzenden Betreuungsangebots ist für die Eltern freiwillig und kostenpflichtig. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. Als Basis für die Berechnung des Elternbeitrags wird heute die Summe aus dem Bruttoeinkommen plus zehn Prozent des steuerbaren Vermögens beigezogen. Mit der Höhe dieser Summe steigt der Tarif stufenweise an. Die Eltern bezahlen pro Kind und Betreuungsplatz einen Minimalbetrag von zehn Franken pro Tag.

Derzeit lassen 1250 Familien ihre Kinder schulergänzend betreuen. Wenn sie ihr Anrecht auf städtische Beiträge geltend machen wollen, müssen sie ihre letztjährigen Lohnausweise und die letzte Steuerrechnung (Selbstständigerwerbende ihre letztjährige Steuerrechnung oder Teile der Betriebsbuchhaltung) bei der Vertragsadministration der Abteilung Schulergänzende Betreuung einreichen.

Das neue System

Die Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge soll neu anstelle des Bruttoeinkommens das steuerbare Einkommen und wie bisher zehn Prozent des steuerbaren Vermögens sein. Das Bruttoeinkommen setzt sich aus den Einkünften zusammen; beim steuerbaren Einkommen sind die Abzüge eingerechnet.

Eltern, die städtische Beiträge beanspruchen wollen, geben bei der Anmeldung ihr Einverständnis, dass die Abteilung Schulergänzende Betreuung bei der Steuerverwaltung das letzte definitiv veranlagte steuerbare Einkommen und Vermögen anfragen und auf dieser Grundlage den Elternbeitrag berechnen kann.

Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich wie bisher mit einem Mindestbeitrag von zehn Franken pro Betreuungstag. Neu wird dieser Betrag indexiert, das heisst, er wird in regelmässigen Abständen der Teuerung angepasst.

Vorteile des neuen Systems

Das neue System macht das Anmeldeverfahren für die Erziehungsberechtigten wesentlich einfacher. Während sie heute bei der Abteilung Schulergänzende Betreuung dieselben Dokumente einreichen müssen wie für die Steuererklärung, müssen sie künftig in der Regel keine weiteren Dokumente mehr einreichen. Für die Anmeldung genügen die Familiendaten, die Angaben zum Betreuungsumfang und das Gesuch um Subventionen. Anmeldung und Mutationen können neu online erfolgen. Die Offenlegung des Bruttoeinkommens, das für viele Eltern einen unangenehmen Eingriff in die Privatsphäre bedeutet, ist nicht mehr notwendig.

Für die Stadt Winterthur wird der administrative Aufwand kleiner. Die Vertragsadministration der Abteilung Schulergänzende Betreuung kann online bei der Steuerverwaltung das letztmals veranlagte steuerbare Einkommen und Vermögen abfragen. Die Daten werden in die Berechnungssoftware übertragen, mit der per Knopfdruck ein Betreuungsvertrag ausgestellt werden kann.

Die Einkommens- und Vermögensdaten werden durch Fachleute der Steuerverwaltung erfasst und auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Das Departement Schule und Sport betreibt keine Parallelstruktur zur Steuerverwaltung mehr. Der administrative Aufwand reduziert sich auch deshalb, weil die Eltern nicht mehr gemahnt werden müssen, wenn sie Unterlagen unvollständig oder nicht termingerecht einreichen. Heute muss jedes Jahr rund die Hälfte ein bis zwei Mal gemahnt werden.

Ein weiterer Vorteil ist, dass das Mengenwachstum in der schulergänzenden Betreuung ohne zusätzliches Personal und mit der Einsparung von temporären Arbeitskräften im Umfang von rund 20000 Franken pro Jahr bewältigt werden kann.

Die Mehrheit der Familien wird nicht mehr belastet

Heute wird den Eltern der Maximalbetrag verrechnet, wenn die Summe aus dem Bruttoeinkommen und zehn Prozent des steuerbaren Vermögens 151 000 Franken übersteigt (aktueller indexierter Betrag). Grundlage des vorliegenden Nachtrags bilden Modellrechnungen mit Datensätzen aus dem Schuljahr 2009/10. Sie zeigen, dass bei der Mehrheit der Familien die Summe aus Bruttoeinkommen und zehn Prozent des steuerbaren Vermögens rund das Doppelte oder mehr beträgt, als wenn man mit dem steuerbaren Einkommen rechnet. Daher soll neu der maximale Beitrag der Erziehungsberechtigten erhoben werden, wenn die Summe aus dem steuerbaren Einkommen und zehn Prozent des steuerbaren Vermögens 75 000 Franken oder mehr beträgt.

Gemäss den Modellrechnungen ist die Anzahl Familien, die von dem Systemwechsel finanziell profitieren, grösser als diejenige, für die ein Nachteil resultiert. Im konkreten Fall des Schuljahres 2009/10 hätte sich durch den Systemwechsel für 37 Prozent der Familien ein finanzieller Nachteil und für 41 Prozent ein Vorteil ergeben. Für 22 Prozent hätte sich nichts verändert. Für Familien, die durch den Systemwechsel eine wesentliche Kostensteigerung erfahren, besteht eine Härtefallklausel. Es darf erwartet werden, dass bei gleichbleibenden Rah-

menbedingungen die neue Berechnungsgrundlage insgesamt nicht zu Mehreinnahmen für die Stadt führt.

Für die ausserschulische Betreuung (Kitas, Kindertagesstätten oder Krippen) ändert sich bei den Beitragsberechnungen mit dem V. Nachtrag nichts. Der Maximalbetrag wird in Rechnung gestellt, wenn die Summe aus dem Bruttoeinkommen und zehn Prozent des steuerbaren Vermögens 151 000 Franken übersteigt (indexierter Betrag gültig ab 1.1.2011).

Das steuerbare Einkommen als bewährter Wert

Das steuerbare Einkommen wird nach den Vorgaben des kantonalen Steuergesetzes berechnet und geniesst eine hohe Legitimation. Seine Anwendung ist weit verbreitet.

Sieben der zehn grössten Städte im Kanton Zürich (Zürich, Uster, Dietikon, Wetzikon, Wädenswil, Horgen und Bülach) sowie Städte wie St. Gallen, Luzern oder Aarau berechnen die Elternbeiträge für die schulergänzende Betreuung aufgrund des steuerbaren Einkommens. In vielen anderen Bereichen ist es ebenfalls als Berechnungsgrundlage anerkannt, zum Beispiel bei der Prämienverbilligung der Krankenkasse, den Elternbeiträgen für die Mittagstische der Sekundarstufe und den Beiträgen an Zahnbehandlungskosten bei der Schulzahnpflege der Stadt Winterthur.

Die Behandlung im Grossen Gemeinderat

Der Grosse Gemeinderat hat den V. Nachtrag zur Famex-Verordnung am 18. April 2011 mit 31 zu 20 Stimmen gutgeheissen. Gegen den Beschluss wurde von der unterlegenen Parlamentsminderheit das Behördenreferendum ergriffen, weshalb die Vorlage den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern vorgelegt wird. Anlässlich der Beratungen im Parlament wurde der Antrag aus dem Gemeinderat, dass die Eltern weiterhin einen Mindestbeitrag von zehn Franken statt den vom Stadtrat neu vorgesehenen zwölf Franken bezahlen sollen, gutgeheissen. Ebenfalls befürwortet wurde der Antrag, dass

Familien mit mehreren Kindern in den Genuss eines Geschwisterrabatts kommen sollen. Weitere Anträge, welche die Kompetenz des Stadtrates zur Festlegung der Tarife einschränken wollten, wurden abgelehnt.

Die Ratsmehrheit argumentierte in erster Linie mit den administrativen Vereinfachungen, die für Eltern und Verwaltung erzielt werden könnten. Zudem sei das steuerbare Einkommen ein Wert, welcher auf dem Steuergesetz beruhe und damit demokratisch abgestützt sei. Das steuerbare Einkommen sei als Berechnungsgrundlage für Subventionen und Beiträge der öffentlichen Hand anerkannt und werde in vielen anderen Städten als Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge bereits angewendet. Die Tarifberechnung basiere so auf geprüften Daten, was Missbräuche erschwere.

Die Ratsminderheit bezeichnete den Nachtrag als Sparvorlage. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Stadtrat bereits ein neues Beitragsreglement in Aussicht gestellt hat, welches zu Mehreinnahmen für die Stadt führen soll. Zudem entstünden mit dem Wechsel zum steuerbaren Einkommen neue Ungerechtigkeiten, da insbesondere gut Verdienende mehr Abzüge geltend machen könnten. Der Mittelstand würde durch den Systemwechsel am meisten belastet. Im Gemeinderat wurden zudem die Modellrechnungen angezweifelt. Es sei damit zu rechnen, dass es doppelt so viele Verlierer wie Gewinner geben werde.

Weiteres Vorgehen

Wenn die Stimmberechtigten dem vorliegenden Antrag zustimmen, wird die Verordnung mit dem neuen Berechnungssystem voraussichtlich im Jahre 2012 in Kraft gesetzt. Auf den gleichen Zeitpunkt ist geplant, ein der Verordnung entsprechendes Beitragsreglement zu erlassen.

Antrag

Die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Stadt Winterthur vom 27. April 1998 wird durch einen V. Nachtrag ergänzt (Wortlaut gemäss folgender Synopse).

Die Änderungen im Wortlaut:

Heute gültige Verordnung vom 27. April 1998 Änderungen V. Nachtrag

IV. Das Subventionierungsmodell

Art. 10 Grundsätze

Einrichtungen, die von der Stadt finanzielle Unterstützung erhalten, haben die in dieser Verordnung sowie den entsprechenden Ausführungsbestimmungen enthaltenen Bedingungen zu erfüllen.

Das Subventionierungsmodell ist leistungsorientiert. Die Stadt übernimmt die Differenz zwischen den aufgrund der Qualitätsanforderungen von der Stadt errechneten Vollkosten pro Betreuungstag bzw. pro Betreuungsstunde und den dafür eingenommenen Beiträgen der Erziehungsberechtigten.

IV. Das Subventionierungsmodell

Art. 10 Grundsätze

- Städtische und subventionierte private Einrichtungen haben die in dieser Verordnung sowie die in den Ausführungsbestimmungen enthaltenen Vorgaben zu erfüllen.
- ² Das Subventionierungsmodell ist leistungsorientiert. Die Stadt übernimmt die Differenz zwischen den aufgrund der Qualitätsanforderungen von der Stadt errechneten Betriebskosten pro Betreuungsstag bzw. pro Betreuungsstunde und den dafür eingenommenen Beiträgen der Erziehungsberechtigten.

Art. 11 Auslastung

Für die Berechnung der Vollkosten wird in der Regel von einer durchschnittlichen Auslastung von 90 Prozent bei 46 Wochen pro Jahr ausgegangen.

Art. 11 Auslastung

- ¹ Für die Berechnung der Betriebskosten bei Einrichtungen der ausserschulischen Betreuung wird in der Regel von einer durchschnittlichen Auslastung von 90 Prozent bei 46 Wochen pro Jahr ausgegangen.
- ² Für die Berechnung der Betriebskosten bei der Betreuung im schulischen Bereich wird in der Regel von einer durchschnittlichen Auslastung von 80 Prozent bei 39 Wochen pro Jahr ausgegangen.

Art. 12 Berechnung der Vollkosten

Die Vollkosten pro Einrichtung berechnen sich aufgrund folgender Elemente:

- a) Personalaufwand (Lohn, Sozialversicherungen, Weiterbildung usw.)
- b) Betriebsaufwand (Raumaufwand, Unterhalt, Versicherungen, Energieund Entsorgungsaufwand, Verwaltungsaufwand, Abschreibungen usw.)
- c) Verpflegung

Der Stadtrat legt für jede Einrichtung die Vollkosten pro Betreuungstag fest. Mit der Einrichtung schliesst er auf der Basis dieser Grundlagen einen befristeten Leistungsauftrag ab.

Art. 12 Elemente für die Betriebskostenberechnung

- Die Betriebskosten pro Einrichtung berechnen sich aufgrund folgender Elemente:
 a) bis c) unverändert
- ² Die Betriebskosten werden für jede subventionierte private Betreuungseinrichtung pro Betreuungstag festgelegt.
- 3 Auf Basis dieser Verordnung und ihrer Ausführungsbestimmungen wird mit den privaten Einrichtungen ein befristeter Leistungsauftrag abgeschlossen.

Art. 13 Berechnung der Beiträge der Erziehungsberechtigten

Der Stadtrat erlässt ein Beitragsreglement für Erziehungsberechtigte nach folgenden Grundsätzen:

- a) Es wird für alle subventionierten Einrichtungen dasselbe Beitragsreglement für Erziehungsberechtigte angewendet.
- b) Für Gruppenbetreuungseinrichtungen erlässt der Stadtrat eine Skala der Beiträge der Erziehungsberechtigten pro Kind und Tag, für die Betreuung bei Tagesfamilien eine solche pro Kind und Stunde.
- c) In allen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche haben sich die Eltern mit einem Mindestbeitrag von Fr. 10.– zu beteiligen. Der maximale Beitrag der Erziehungsberechtigten entspricht der jeweiligen kostendeckenden Tagestaxe. Für die teuerste Einrichtung wird dieser maximale Beitrag ab einem massgebenden Einkommen von insgesamt Fr. 140000.–* erhoben. Dieser Betrag wird indexiert. Für die günstigeren Einrichtungen werden die kostendeckenden Tagestaxen ab einem entsprechenden tieferen massgebenden Einkommen und Vermögen erhoben. Bei Härtefällen kann das zuständige Departement auf der Grundlage der Einkommensrichtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) den Tarif reduzieren.
- d) Die Berechnung des Beitrages der Erziehungsberechtigten richtet sich nach einem im Reglement zu umschreibenden massgebenden Einkommen und Vermögen.

Der Stadtrat überprüft die Ansätze des Beitragsreglements für Erziehungsberechtigte periodisch und passt diese den Veränderungen an.

Art. 13 Betreuungsbeiträge der Erziehungsberechtigten

- Der Stadtrat regelt die Erhebung der Beiträge für die Betreuung der Kinder im schulischen und ausserschulischen Bereich im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.
- ² Die Höhe der Beiträge richtet sich grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. Der Stadtrat sieht für die Betreuung von mehreren im gleichen Haushalt lebenden Kindern eine Ermässigung vor.
- 3 Für die Betreuung bei Tagesfamilien legt der Stadtrat einen Beitrag pro Kind und Stunde fest.

Art. 13 bis Beiträge im schulischen Bereich

- ¹ Im schulischen Bereich beteiligen sich die Erziehungsberechtigten mit einem Mindestbeitrag von Fr. 10.- pro Tag. Dieser Beitrag wird indexiert. Für das Angebot «Mittagstisch Sekundarschule» kann ein tieferer Minimalbeitrag festgelegt werden.
- ² Der maximale Beitrag der Erziehungsberechtigten entspricht den Betriebskosten der Betreuungseinheit. Der maximale Beitrag wird ab einem steuerbaren Einkommen zuzüglich eines Anteils des steuerbaren Vermögens von Fr. 75 000.– erhoben. Dieser Betrag wird indexiert.
- Für die Beitragsberechnung sind das Einkommen und Vermögen der im gleichen Haushalt lebenden Eltern (inklusive Stief- und Konkubinatseltern) massgebend. Es bestimmt sich grundsätzlich nach der letztgültigen definitiven Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern und setzt sich zusammen aus dem steuerbaren Einkommen und 10% des steuerbaren Vermögens nach Abzug des steuerfreien Betrages.
- 4 In Härtefällen kann auf der Grundlage der Einkommensrichtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) der Beitrag reduziert werden.

Art. 13ter Recht auf Einsicht in Personendaten und ihre Bekanntgabe

- Der Stadtrat bezeichnet die Stelle, die im Zusammenhang mit einem Subventionsgesuch für die Berechnung der Betreuungsbeiträge Einsicht in die notwendigen Personendaten (Steuerdaten, Anzahl Kinder, Zivilstand und Wohnsitz) der betroffenen Eltern (inklusive Stief- und Konkubinatseltern) nehmen kann.
- ² Steueramt, Einwohnerkontrolle und Zivilstandsamt sind ermächtigt, die notwendigen Personendaten und besonderen Personendaten im Rahmen der Einsichtnahme gemäss Absatz 1 bekannt zu geben.

Art. 13 quater Beiträge im ausserschulischen Bereich

- Im ausserschulischen Bereich haben sich die Erziehungsberechtigten mit einem Mindestbeitrag von Fr. 10.- an den Betreuungskosten zu beteiligen.
- ² Der maximale Beitrag der Erziehungsberechtigten entspricht der jeweiligen kostendeckenden Tagestaxe. Für die teuerste Einrichtung wird dieser maximale Beitrag ab einem massgebenden Bruttoeinkommen von insgesamt Fr. 140 000.–* erhoben. Dieser Betrag wird indexiert. Für die günstigeren Einrichtungen werden die kostendeckenden Tagestaxen ab einem entsprechenden tieferen massgebenden Einkommen und Vermögen erhoben.
- ³ In Härtefällen kann auf der Grundlage der Einkommensrichtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) der Beitrag reduziert werden.
- 4 Das massgebende Bruttoeinkommen berechnet sich aus sämtlichen Einkünften zuzüglich 10% des Vermögens der im gleichen Haushalt lebenden Eltern (inklusive Stief- und Konkubinatseltern).

Art. 19 Übergangsbestimmung zum V. Nachtrag

- Für Erziehungsberechtigte, die bei rechtmässig deklarierten Einkommensverhältnissen und gleichbleibendem Betreuungsumfang aufgrund des V. Nachtrags zur Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Stadt Winterthur vom 27. April 1998 eine monatliche Kostensteigerung von mehr als Fr. 50. pro Kind für die Betreuung im schulischen Bereich erfahren, wird die Anpassung an das neue Subventionierungsmodell auf Antrag der Erziehungsberechtigten in zwei gleichmässigen Schritten, verteilt über zwei Jahre, vorgenommen.
- Anträge der Erziehungsberechtigten sind bis spätestens 31. Dezember 2011 einzureichen.

Wann und wo abstimmen?

Stimmabgabe an der Urne

Hauptbahnhof für Stimmende der ganzen Stadt	Samstag 3. September 10.00–18.00	Sonntag 4. September
Winterthur-Stadt, Wahlkreis 1		10.00 12.00
Stadthaus Schulhäuser Neuwiesen und Tössfeld		10.00–12.00 10.30–11.30
Oberwinterthur, Wahlkreis 2		
Schulhaus Ausserdorf		10.00-12.00
Kindergarten Guggenbühl		10.00-11.30
Schulhaus Hegi		10.30-12.00
Schulhäuser Talacker, Reutlingen und Stadel sowie Stimmlokal Ricketwil		10.30-11.30
Seen, Wahlkreis 3		
Kirchgemeindehaus Kanzleistrasse		10.00-12.00
Schulhäuser Tägelmoos, Sennhof, Iberg und Eidberg sowie Stimmlokale Gotzenwil und Oberseen		10.30-11.30
Töss, Wahlkreis 4		
Kirchgemeindehaus Stationsstrasse		10.00-12.00
Freizeitanlage Dättnau		10.30–11.30
Veltheim, Wahlkreis 5		
Schulhaus Löwenstrasse		10.00-12.00
Schulhaus Schachen		10.30–11.30
Wülflingen, Wahlkreis 6		
Schulhaus an der Eulach		10.00-12.00
Schulhäuser Langwiesen und Neuburg		10.30–11.30
Mattenbach, Wahlkreis 7		
Schulhaus Gutschick		10.00-12.00
Schulhaus Schönengrund		10.30–11.30

Briefliche Stimmabgabe

Für die briefliche Stimmabgabe sind die Angaben auf dem Stimmrechtsausweis zu beachten. Das Kuvert ist rechtzeitig zu retournieren, damit es spätestens am Samstag vor dem Urnengang um 12.00 Uhr beim Stimmregister eintrifft.

Vorzeitige Stimmabgabe

In der Woche vor dem Abstimmungstag können Stimmberechtigte ihre Stimmzettel bei der Einwohnerkontrolle, Stadthausstrasse 21, 2. Stock, wie folgt vorzeitig abgeben:

Donnerstag 8.00 bis 18.30 Uhr Freitag 8.00 bis 16.00 Uhr

(Stellvertretung erlaubt, beachten Sie dazu die Angaben auf dem Stimmrechtsausweis.)

Auskünfte

Stimmberechtigte, deren Abstimmungsunterlagen unvollständig sind, können sich an Telefon 052 267 57 53 wenden (Stimmregister).

Die Abstimmungsresultate werden am Sonntag, 4. September 2011, im Internet veröffentlicht.

www.stadt.winterthur.ch

